

Antragsteller:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Kontakt Daten (freiwillig)

Telefon: \_\_\_\_\_  
Mobil: \_\_\_\_\_  
E-Mail : \_\_\_\_\_

An die  
Stadtverwaltung Diemelstadt  
Lange Straße 6  
34474 Diemelstadt

Diemelstadt, den \_\_\_\_\_

## **Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation**

Grundstück:  
Gemarkung \_\_\_\_\_, Flur \_\_\_\_\_, Flurstück \_\_\_\_\_,

Anschrift des Grundstücks/der Baustelle (falls vorhanden)

\_\_\_\_\_.

### **1. Schmutzwasser**

1.1 Nächste Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalisation \_\_\_\_\_ m.

1.2 Vollanschluss an diesen Kanal  Ja  Nein

Wenn nicht,

- Herstellung einer Kleinkläranlage mit einem Volumen von \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>.
- Herstellung einer abflusslosen Grube mit einem Volumen von \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>.

1.3 Handelt es sich um

- häusliches Abwasser
- gewerbliches Abwasser (Nachweis gem. § 7 Entwässerungssatzung ist beizubefügen!)

### **2. Niederschlagswasser**

2.1 Das Niederschlagswasser wird in die öffentliche Kanalisation eingeleitet?  Ja  Nein

Wenn nicht,

- Einleitung in Vorfluter (Graben, Bach usw.) geplant (Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg erforderlich!).
- Versickerung in den Untergrund (Versickerungsgutachten ist einzureichen).

2.2 Ist eine Brauchwassernutzungsanlage beabsichtigt?  Ja  Nein

Wenn ja, Volumeninhalt der Brauchwasserzisterne: \_\_\_\_\_m<sup>3</sup>

- Wasseruhr für die Messung des genutzten Brauchwassers ist zu installieren!
- Trennung des Trink- und Brauchwassernetzes ist herzustellen!
- Abnahme ist vom Wassermeister der Stadt Diemelstadt (Tel: 05694/9910089) durchzuführen. (Bitte sprechen Sie die Maßnahme im Vorfeld der Umsetzung mit dem Wassermeister ab.)

Welche Flächen sollen an die Zisterne angeschlossen werden (kurze Beschreibung oder Kennzeichnung im Lageplan)?

---

Geplante Größe der angeschlossenen versiegelten Fläche: \_\_\_\_\_m<sup>2</sup>

Wird die Zisterne einen Überlauf an den öffentlichen Kanal haben?  Ja  Nein

2.3 Ist eine Dachbegrünung oder sind Ökopflasterflächen geplant?  Ja  Nein

### 3. Drainagewasser

Wenn Sicker- oder Schichtenwasser auf Grund der geologischen Verhältnisse nicht schnell genug in tiefere Bodenschichten abfließen kann, ist das anfallende Bodenwasser zum Schutz der Bauwerksteile vor Feuchtigkeit über Drainagen abzuleiten.

Besonders in Hanglagen kann zur oberflächennahen Sammlung von Schichtenwasser und somit zu starken Schwankungen des Bodenwassers kommen.

Drainage-, Schichten- oder Grundwasser ist in aller Regel sauberes Wasser. Eine Einleitung in das öffentliche Kanalnetz ist gemäß § 7 Abs. 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Diemelstadt nicht zulässig.

Eine praktikable und rechtlich zu empfehlende Methode bei sehr hohen Grundwasserständen stellt die Kellerabdichtung mit wasserdichtem Beton da, als sogenannte weiße oder schwarze Wanne.

3.1 Das anfallende Bodenwasser wird über Drainagen abgeleitet?  Ja  Nein

Es ist eine Kellerabdichtung mittels weißer/schwarzer Wanne vorgesehen.  Ja  Nein

---

Die Entwässerungssatzung in der zurzeit gültigen Fassung sowie die dort enthaltenen Bedingungen zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erkenne ich hiermit an. Die aktuelle Fassung der Entwässerungssatzung kann auf der Homepage der Stadt Diemelstadt (<https://www.diemelstadt.de/buergerservice/verwaltung/satzungen/>) heruntergeladen werden.

Ebenfalls füge ich einen aktuellen Lageplan (Maßstab 1:500) bei, in dem die geplante Anschlussleitung sowie die geplante Lage und der Anschluss der Zisterne, einschließlich Ableitung in die öffentliche Kanalisation oder in den Vorfluter oder in die Versickerungsanlage dargestellt ist.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bauleiters/Bauleiterin  
(mit Stempel oder Anschrift)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bauherrn/Bauherrin

**Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:**

Herr Vahle, Tel: 05694/9798-28 [vahle@diemelstadt.de](mailto:vahle@diemelstadt.de)

Herr Koch, Tel: 05694/9798-20 [koch@diemelstadt.de](mailto:koch@diemelstadt.de)

---

Interne Bearbeitung:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Geprüft und genehmigt durch: _____       | 5. Anschluss ordnungsgemäß hergestellt <input type="checkbox"/> |
| 2. Mitteilung an Bauleiter/Bauherrn: _____  | 6. Kostenersatz angefordert <input type="checkbox"/>            |
| 3. Zeitpunkt Anschluss: _____               | 7. Abschlussbeitrag angefordert <input type="checkbox"/>        |
| 4. Anschluss hergestellt durch Firma: _____ | 8. z.d.A. Hausakte  |

---

Anschrift:  
Stadtverwaltung Diemelstadt  
Lange Straße 6  
34474 Diemelstadt

Öffnungszeiten  
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr  
Montag - Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 - 17:30 Uhr

## **1. Kanalanschlussbeiträge**

Die Stadt erhebt Beiträge von allen Grundstückseigentümern, deren Grundstücke erstmalig an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Kanalisation) angeschlossen werden oder vor deren Grundstücken erstmalig eine öffentliche Kanalisationsleitung verlegt wurde. Die Kanal- und Kläranlagenbeiträge sind als Ihr Zuschuss für die Refinanzierung der Anlagen der Abwasserbeseitigung (z. B. Pumpstationen, Kläranlagen, Sammelleitungen usw.) zu sehen.

Alle Arbeiten dürfen nur durch zertifizierte Betriebe ausgeführt werden.

Der Beitrag für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalisation und an die Abwasserbehandlungsanlagen wird Ihnen per Bescheid auferlegt.

## **2. Kostenersatz für eine Grundstücksanschlussleitung**

### **Was ist eine Grundstücksanschlussleitung?**

Die Grundstücksanschlussleitung ist der Leitungsabschnitt ausgehend von der öffentlichen Abwasserleitung bis zu Ihrem Hausanschlussschacht. In der Regel ist der Hausanschlussschacht ca. ein Meter nach der Grundstücksgrenze der öffentlichen Wegeparzelle auf Ihrem privaten Grundstück zu errichten.

Bei Trennsystemen werden das Regen- und das Schmutzwasser getrennt auf Ihrem Grundstück gesammelt und getrennt den jeweiligen öffentlichen Kanälen zugeführt. Aus diesem Grunde sind hierfür auch zwei Grundstücksanschlussleitungen herzustellen!

### **Wieso muss ich einen Kostenersatz bezahlen?**

Der Kostenersatz für die Grundstücksanschlussleitung umfasst alle Aufwendungen, die der Stadt bei der Herstellung Ihres Kanalanschlusses entstanden sind. Hierbei erfolgt die Berechnung der tatsächlich angefallenen Kosten.

### **Gemäß der derzeitigen Regelung werden folgende Szenarien unterschieden:**

#### **a) Neubaugebiete**

Das Kennzeichnen eines Neubaugebietes ist, dass die Erschließungsstraße noch nicht vollständig ausgebaut ist (Baustraße) und das Grundstück erstmalig mit einem Kanalanschluss erschlossen und erstmalig bebaut wird.

#### **b) Lückenschluss in der bestehenden Bebauung**

Ein Lückenschluss in einer bestehenden Bebauung liegt dann vor, wenn an einer ausgebauten Straße eine sogenannte Baulücke nunmehr bebaut und an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden soll.

Vorstehende Ausführungen habe ich verstanden und zur Kenntnis genommen:

---

Ort/Datum

Bauherr/Bauherrin